

Vorlage an den Landrat

**Formulierte Gesetzesinitiative über die gerechte Verteilung der staatlichen Bankengewinne
(«Bankgewinn-Initiative»); Ablehnung
2026/5512**

vom 25. August 2026

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Am 29. Januar 2026 ist die formulierte Initiative «Formulierte Gesetzesinitiative über die gerechte Verteilung der staatlichen Bankengewinne («Bankgewinn-Initiative»)) nach erfolgter Beschlussfassung von 11 Gemeinden eingereicht worden. Gestützt auf § 73 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981 (GpR; [SGS 120](#)), wurde von der Landeskanzlei am 24. Februar 2026 verfügt, dass die formulierte Initiative zustande gekommen ist (Publikation der Verfügung der Landeskanzlei im Amtsblatt vom 26. Februar 2026).

Mit dem [Beschluss vom 11.06.2026](#) hat der Landrat die Initiative für rechtsgültig erklärt.

Mit dieser Vorlage unterbreitet der Regierungsrat dem Landrat seine Stellungnahme zur formulierten Gesetzesinitiative über die gerechte Verteilung der staatlichen Bankengewinne («Bankgewinn-Initiative») und stellt den Antrag, die Initiative abzulehnen.

Der Regierungsrat lehnt die «Bankgewinn-Initiative» ab, weil die Gewinne der Basellandschaftlichen Kantonalbank aus seiner Sicht dem Kanton als Eigentümer zustehen. Der Kanton trägt die Verantwortung und die Risiken der Bank, insbesondere durch die Staatsgarantie, während die Gemeinden weder Eigentümer noch finanziell beteiligt sind. Zudem übernimmt der Kanton den gesamten Aufwand für Aufsicht, Steuerung und Kontrolle der Bank. Deshalb ist eine direkte Gewinnausschüttung an die Gemeinden nicht gerechtfertigt.

Das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz als bewährter Standard der Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und Kanton, wird durch diese Initiative gefährdet. Finanzielle Verschiebungen zwischen Kanton und Gemeinden waren bisher immer an Aufgabenverschiebungen gekoppelt. Eine reine Umverteilung des Bankgewinns ohne Umverteilung der Aufgaben ist ein Systembruch.

Für die Steuerzahlenden dürfte die Mittelverschiebung hin zu den Gemeinden zu keiner finanziellen Entlastung führen.

Eine Verteilung der Gewinne an die Gemeinden stört die klare Eigentümerstruktur und könnte die unternehmerische Unabhängigkeit der Bank gefährden. Es droht eine Verpolitisierung der Bankgewinne. Die Gewinnerwartung der Gemeinden an die Bank kann zu wiederkehrenden Diskussionen über die Höhe der Gewinnausschüttung führen. Da die Gemeinden den Bankengewinn wohl fest in ihr Budget einplanen werden, entsteht eine Anspruchshaltung an die Basellandschaftliche Kantonalbank (BLKB). Sie droht dadurch unter kurzfristigen Gewinnzwang auf Kosten einer nachhaltigen Unternehmensstrategie zu geraten.

Mit der von den Initianten vorgesehenen Verteilung der Kantonalbankgewinne nach Einwohnerzahl lässt sich die gezielte Entlastung der besonders belasteten Gemeinden nicht erreichen. Mit dem Instrument der Lastenabgeltung können gezielt jene Gemeinden entlastet werden, welche es besonders benötigen.

Der Kanton leistet bereits heute Lastenabgeltungen in den Bereichen Sozialhilfe, Bildung und Nicht-Siedlungsfläche an stark belastete Gemeinden. Weiter setzt sich der Kanton mit einer erfolgreichen Standortpolitik für Unternehmen sowie gezielter Investitionen in den Kanton als Wohn- und Arbeitsort (z. B. Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten, Infrastruktur, Gesundheitsversorgung, ...) massgeblich für die Attraktivität des Kantons ein. Dadurch sind in den letzten Jahren die Steuereinnahmen kontinuierlich angestiegen, wovon auch die Gemeinden profitieren.

Ein Grossteil des Gesamtaufwandes des Kantons sind exogen gebundene Kosten, die vom Regierungsrat nicht beeinflussbar sind. Bei Annahme der Initiative würden jährlich ungefähr 22,8 Millionen Franken fehlen. Diese Geldmittel müssten bei den endogenen Aufwendungen eingespart und/oder anderweitig finanziert werden.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht	3
2.1.	Ausgangslage	3
2.2.	Beurteilung der Rechtsgültigkeit	4
2.3.	Ziel der Vorlage	4
2.4.	Stellungnahme des Regierungsrats	4
2.5.	Strategische Verankerung / Bezug zur Langfristplanung	9
2.6.	Finanzielle Auswirkungen	9
2.7.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	10
2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e ^{bis} Geschäftsordnung Landrat)	10
3.	Anträge	11
3.1.	Beschluss	11
4.	Anhang	11

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Am 29. Januar 2026 ist die formulierte Gesetzesinitiative über die gerechte Verteilung der staatlichen Bankengewinne («Bankgewinn-Initiative») nach erfolgten Beschlüssen von 11 Gemeinden eingereicht worden. Gestützt auf § 73 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981 (GpR; [SGS 120](#)) wurde von der Landeskanzlei am 24. Februar 2026 verfügt, dass die formulierte Initiative zustande gekommen ist (Publikation der Verfügung der Landeskanzlei im Amtsblatt vom 26. Februar 2026).

Die formulierte Gesetzesinitiative hat folgenden Wortlaut (in Kursivschrift):

Die Einwohnergemeinden Arisdorf, Buckten, Duggingen, Ettingen, Häfelfingen, Känerkinden, Laufen, Lausen, Liestal, Pratteln und Sissach (im Folgenden: Initiativgemeinden) stellen das folgende formulierte Begehren:

I. Das Kantonalbankgesetz vom 24. Juni 2004 (GS 35.0241; SGS 371) wird wie folgt geändert:

§ 16 Reingewinn

⁴ Der öffentlichen Hand zustehende Ausschüttungen gemäss Absatz 3 fallen zu zwei Dritteln dem Kanton und zu einem Drittel den Einwohnergemeinden im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl zu.

II. Diese Gesetzesänderung tritt nach Annahme durch das Volk am ersten Tag des auf die Volksabstimmung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Rückzugsklausel

Die Gemeinderäte der Initiativgemeinden sind ermächtigt, die Initiative zurückzuziehen.

Federführende Gemeinde

Die federführende Gemeinde ist Liestal.

2.2. Beurteilung der Rechtsgültigkeit

Die Rechtsgültigkeit der formulierten Gesetzesinitiative über die gerechte Verteilung der staatlichen Bankengewinne («Bankgewinn-Initiative») wurde durch den Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat geprüft. In seinem Gutachten vom 27. April 2026 attestiert der Rechtsdienst der Gesetzesinitiative, dass die Initiative die (formellen) Gültigkeitserfordernisse erfüllt, namentlich die Einheit der Form sowie die Einheit der Materie. Die Umsetzung des Begehrens ist möglich. Ein Verstoß gegen übergeordnetes Bundesrecht, Völkerrecht, interkantonaies Recht oder das Verfassungsrecht des Kantons ist ebenfalls nicht ersichtlich.

Mit dem [Beschluss vom 11.06.2026](#) hat der Landrat die Initiative für rechtsgültig erklärt.

2.3. Ziel der Vorlage

Mit dieser Vorlage unterbreitet der Regierungsrat dem Landrat gestützt auf § 78a Abs. 2 Bst. a des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR; [SGS 120](#)) seine Stellungnahme zur formulierten Gesetzesinitiative über die gerechte Verteilung der staatlichen Bankengewinne («Bankgewinn-Initiative») und stellt den Antrag, die Initiative abzulehnen.

2.4. Stellungnahme des Regierungsrats

Der Regierungsrat lehnt die formulierte Gesetzesinitiative über die gerechte Verteilung der staatlichen Bankengewinne («Bankgewinn-Initiative») ab. Dies aus den folgenden Gründen:

1. Eigentümerstruktur und Gewinnverwendung

Die Basellandschaftliche Kantonalbank befindet sich mehrheitlich im Eigentum des Kanton Basel-Landschaft. Der Kanton hält die Mehrheit des Kapitals sowie sämtliche Stimmrechte und nimmt damit die Rolle des strategischen Eigentümers wahr. In dieser Funktion legt er die Eigentümerstrategie fest, bestimmt die strategischen Zielsetzungen der Bank und trägt die übergeordnete Verantwortung für deren langfristige Stabilität und Entwicklung. Diese Eigentümerstruktur hat nicht nur rechtliche, sondern auch finanzpolitische Konsequenzen. Der Kanton ist verantwortlich für die strategische Ausrichtung der Bank und trägt gleichzeitig sämtliche Risiken, die mit dem Bankgeschäft verbunden sind. Die bestehende Staatsgarantie bedeutet, dass der Kanton im Falle ausserordentlicher wirtschaftlicher Entwicklungen für die Stabilität der Bank einzustehen hat. Die Gemeinden hingegen übernehmen keine direkte finanzielle Verpflichtung für die Geschäftstätigkeit der Bank. Eine direkte Gewinnausschüttung an die Gemeinden würde dieser klaren Verantwortlichkeitslinie zuwiderlaufen, da die Gemeinden weder Eigentümer noch Risikoträger der Bank sind.

Nach allgemein anerkannten Grundsätzen der Corporate Governance steht der erwirtschaftete Gewinn grundsätzlich den Eigentümern eines Unternehmens zu. Diese stellen das Kapital zur Verfügung, tragen die unternehmerischen Risiken und nehmen die strategische Steuerung wahr. Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, dass die Gewinnausschüttung der Bank an den Kanton als Eigentümer erfolgt. Ein Blick auf die anderen Kantone verdeutlicht den verbreiteten Konsens dieses Prinzips: Bis auf die Kantone Zürich und Thurgau werden die Kantonalbankgewinne nur an die tatsächlichen Eigentümer, zum Grossteil die Kantone, ausgeschüttet. Der Kanton Thurgau deckelt darüber hinaus den Gewinnanteil an die Gemeinden auf 3 Millionen Franken. Eine Ausschüttung an die Gemeinden ohne Beteiligung bildet somit die absolute Ausnahme.

Ein Vergleich mit Strukturen in der Privatwirtschaft verdeutlicht diese Logik. Auch dort werden Gewinnausschüttungen grundsätzlich an die Eigentümer beziehungsweise Aktionäre eines Unternehmens ausgerichtet. Dritte, die zwar indirekt vom wirtschaftlichen Erfolg eines Unternehmens profitieren – beispielsweise Standortgemeinden, regionale Wirtschaftskreise oder die Öffentlichkeit –,

haben in der Regel keinen direkten Anspruch auf eine Beteiligung am Unternehmensgewinn, sofern sie nicht selbst Eigentümeranteile halten. Dieses Prinzip der Verknüpfung von Eigentum, Risikoübernahme und Gewinnbeteiligung stellt einen grundlegenden Bestandteil einer konsistenten Unternehmensführung dar.

Exkurs: Unterschiede zur Eigentümerstruktur der Schweizerischen Nationalbank

Bei der Schweizerische Nationalbank (SNB) sind neben dem Bund auch die Kantone beteiligt. Dies hat sowohl historische wie auch institutionelle Gründe. Die Schweizerische Nationalbank wurde Anfang des 20. Jahrhunderts gegründet und nahm 1907 ihre Tätigkeit auf. Auslöser war die damalige Situation in der Schweiz, in der es noch kein einheitliches Notenbankwesen gab. Verschiedene Geschäftsbanken und Kantonalbanken hatten das Recht, eigene Banknoten auszugeben. Für die SNB wurde in der Folge ein Modell gewählt, das sowohl den Bund als auch die Kantone einbindet. Die Nationalbank wurde deshalb als spezielle Aktiengesellschaft des öffentlichen Rechts organisiert. Die Kantone wurden von Anfang an bewusst in die Struktur der Nationalbank einbezogen. Diese föderale Beteiligung sollte sicherstellen, dass die Institution nicht nur als Bundesorgan wahrgenommen wird, sondern als gemeinsame Institution des ganzen Landes. Aus diesem historischen Kontext wurde auch ein Mechanismus geschaffen, wonach die Gewinne der Nationalbank zwischen Bund und Kantonen aufgeteilt werden. Die Gewinnausschüttung erfolgt heute gemäss Vereinbarung zwischen dem Bund und der Nationalbank und wird typischerweise zu zwei Dritteln an die Kantone und zu einem Drittel an den Bund verteilt.

Die Beteiligung der Kantone am Gewinn der Nationalbank ist somit historisch und institutionell (u. a. auf den Verzicht der Kantone eigenes Geld herauszugeben) begründet. Sie lässt sich deshalb nicht auf andere staatliche Beteiligungen übertragen, bei denen die Eigentümerstruktur eindeutig einem einzelnen Gemeinwesen zugeordnet ist.

2. Aufwand für Aufsicht und Beteiligungscontrolling

In seiner Funktion als Eigentümer fallen beim Kanton auch grössere Aufwände an. Dazu gehören insbesondere die strategische Steuerung der Beteiligung, die Vorbereitung und Umsetzung der Eigentümerstrategie, die Wahrnehmung der Aufsicht über die Bankorgane, das laufende Beteiligungscontrolling sowie die politische und administrative Berichterstattung gegenüber Regierung und Parlament. Der Kanton stellt damit sicher, dass die Bank ihre öffentliche Aufgabe erfüllt, eine nachhaltige Geschäftspolitik verfolgt und die gesetzlichen sowie strategischen Vorgaben einhält. Die Gemeinden nehmen in diesem Zusammenhang keine vergleichbaren Aufgaben wahr. Entsprechend entstehen ihnen auch keine Aufwendungen im Zusammenhang mit der Eigentümerfunktion oder dem Beteiligungscontrolling.

3. Wahrung der unternehmerischen Unabhängigkeit der Bank

Eine Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten auf Bankgewinne könnte auch zu zusätzlichen politischen Erwartungen an die Geschäftspolitik der Bank führen. Eine klare Eigentümerstruktur, bei der der Kanton als politischer Eigentümer auftritt, trägt demgegenüber zur Stabilität der Governance bei und erleichtert eine langfristig ausgerichtete Unternehmensführung. Andernfalls droht eine Verpolitisierung des Bankgewinns. Jährliche wiederkehrenden Diskussionen über die Höhe der Gewinnausschüttung als politischer Dauerbrenner, relativiert die unternehmerische Freiheit der Bank und schränkt ihren Handlungsspielraum ein. Da die Gemeinden den Bankgewinn wohl fest in ihr Budget einplanen werden, entsteht eine Anspruchshaltung an die BLKB. Sie droht dadurch unter kurzfristigen Gewinnzwang auf Kosten einer nachhaltigen Unternehmensstrategie zu geraten.

Der Vorschlag der Initianten die Gewinnausschüttung zu Lasten der Gewinnreserve zu erhöhen¹, deutet bereits auf zukünftige Konflikte zwischen den verschiedenen Anspruchsgruppen um den Ausschüttungsbetrag hin. Dieser Lösungsvorschlag greift zu kurz. Erstens steht heute im Kantonalbankgesetz, dass *die Zuweisung an die Reserve in der Regel in gleicher Höhe wie die Gewinnausschüttung auf dem Dotationskapital erfolgt (§ 16 Abs. 3 Kantonalbankgesetz)*. Eine Anpassung dieser Bestimmung sieht die Initiative nicht vor. Einmalig könnten zwar höhere Ausschüttungen erfolgen. Eine Regelmässige, zu hohe Ausschüttung schliesst der Gesetzestext jedoch aus. Zweitens und viel entscheidender: Mit einer höheren Gewinnausschüttung verbleibt weniger in den Reserven. Dadurch wird die finanzielle Stabilität der Kantonalbank gefährdet. Der vorgeschlagene Ansatz schürt unternehmerische Unsicherheit und schadet langfristig allen Beteiligten.

4. Der Grundsatz bei Aufgabenverschiebungen zwischen Kanton und Gemeinden wird gefährdet

In der Vergangenheit kam es mehrfach zu Aufgabenverschiebungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Solche Aufgabenverschiebungen wurden nach dem Prinzip der fiskalischen Äquivalenz jeweils kostenneutral für beide Staatsebenen umgesetzt.² Das bedeutet: Diejenige Staatsebene, welche eine Aufgabe abgibt, überträgt gleichzeitig auch die entsprechenden finanziellen Mittel. Ziel dieser Regelung war es, dass keine Staatsebene ihre Steuern erhöhen oder senken musste. Schlussendlich ist es derselbe Steuerzahlende, welcher in den Gemeinden und im Kanton die Steuern für die öffentlichen Aufgaben bezahlt. Für den Steuerzahlenden ist es grundsätzlich unerheblich, welcher Staatsebene er seine Steuern bezahlt, Hauptsache die Gesamtbelastung steigt nicht. Idealerweise kann mit der Aufgabenverschiebung die Aufgabe effizienter erfüllt werden. Reine Finanzverschiebungen zwischen den Staatsebenen bringen aus Sicht des Steuerzahlenden nichts. Für die Steuerzahlenden dürfte die Mittelverschiebung hin zu den Gemeinden zu keiner finanziellen Entlastung führen.

Eine willkürliche Neuaufteilung von Erträgen ohne entsprechende Verschiebung von Aufgaben ist ein Systembruch. Die vertikale Kompensationsleistung ist das geeignete Instrument, wenn Aufgaben von einer Staatsebene auf die andere verschoben werden soll. Dieses Instrument hat sich bewährt und gewährleistet eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe zwischen Kanton und Gemeinden. Eine einseitige Finanzverschiebung bricht mit dem bewährten System und stellt den Grundsatz der Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden infrage. Stattdessen ist eine Überprüfung des Instrumentes der Kompensationsleistungen denkbar. So könnten beispielsweise Aufgabenverschiebungen oder eine Änderung der Finanzströme durch das Instrument des Steuerfusstransfers kompensiert werden.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass bereits am 25. Februar 2026 der Landrat eine Anpassung des Finanzausgleichs per 2027 beschlossen hat (siehe Landratsvorlage [2025/94](#)). Der Kanton erhöht die jährlichen, vertikalen Zahlungen an die Gemeinden um total 9,8 Millionen Franken. Davon entfallen dabei 6,74 Millionen Franken auf die Kompensationsleistungen.

5. Stark wachsende gebundene Ausgaben, auch beim Kanton

Steigende gebundene Ausgaben stellen eine grosse Herausforderung für die Gemeinden dar. Dasselbe gilt jedoch in gleichem Masse für den Kanton. In den vergangenen Jahren sind bei gleichbleibendem Steuerfuss der Einkommenssteuer, die Gesamtausgaben von 2,6 Milliarden Franken im Jahr 2015 auf 3,3 Milliarden Franken im Jahr 2025 angestiegen³. Insbesondere die

¹ Medienmitteilung der Initiativgemeinden vom 26. September 2025.

² Vgl. Vorlage an den Landrat Nr. [2010/317](#) vom 14. September 2010 (Geschäftsübersicht: [Link](#)), S. 33f und Vorlage an den Landrat Nr. [2015/329](#) vom 1. September 2015

³ [Amt für Daten und Statistik BL, Öffentliche Finanzen](#)

Kosten in den Bereichen Gesundheit, Bildung, soziale Sicherheit und öffentlicher Verkehr— alles Aufgabenbereiche, die überwiegend vom Kanton finanziert oder mitfinanziert werden müssen, sind überproportional gestiegen. Diese, grösstenteils gebundenen, zusätzlichen Kosten kann der Kanton nur sehr bedingt beeinflussen, belasten aber den Staatshaushalt. So sind u. a. die gebundenen Bildungsausgaben zwischen 2019 und 2024 um knapp 12 Prozent, von 774 Millionen Franken auf 866 Millionen Franken, gestiegen. Jene im Bereich der sozialen Sicherheit sogar um über 25 Prozent, von 572 Millionen Franken auf 719 Millionen Franken. Im Bereich der Gesundheitskosten schlägt zudem ein stetiges Wachstum bei den Kosten für die stationären Spitalaufenthalte zu Buche. Mit der Zustimmung des Stimmvolks zu EFAS – der einheitlichen Finanzierung von ambulanten und stationären Leistungen – muss zudem mit einem weiteren deutlichen Kostenwachstum gerechnet werden.

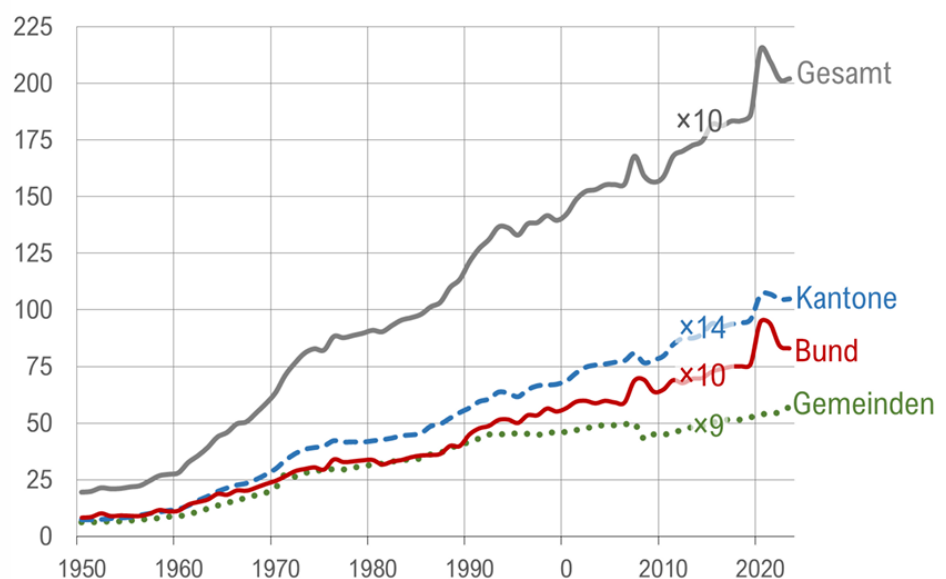
Besonders hervor sticht die Sonderschulung, welche das stärkste Kostenwachstum im Bildungsbereich aufweist. Die Aufgaben der Sonderschulung werden vollständig vom Kanton finanziert, obwohl rund 78 Prozent der Schülerinnen und Schüler aus der Primarstufe stammen und somit in den Kompetenzbereich der Gemeinden fallen. Im Jahr 2024 beliefen sich die Gesamtkosten auf rund 88,4 Millionen Franken, wobei der Anteil der Primarstufe rund 69,0 Millionen Franken ausmacht. Hinzu kommt, dass der Kanton Leistungen zugunsten des Kindergartens und der Primarschule wie obligatorische Lehrmittel, Weiterbildung, Beratung, Schulpsychologischer Dienst oder Personaladministration erbringt, was die Gemeinderechnungen entlastet.

Mit der Umsetzung des indirekten Gegenvorschlags zur nationalen Prämienentlastungsinitiative werden sich zukünftig die kantonalen Ausgaben für die Prämienverbilligung mehr als verdoppeln. Die entsprechenden Kosten erhöhen sich von rund 61 Millionen Franken im Jahr 2024 auf etwa 133 Millionen Franken im Jahr 2028. Davon profitieren die Gemeinden indirekt durch tiefere Sozialhilfekosten.

Der Kanton muss zahlreiche gesetzlich vorgegebene Verpflichtungen/Aufgaben finanzieren, die sich kurzfristig kaum beeinflussen lassen. Gleichzeitig erwarten Bevölkerung und Gemeinden zu Recht stabile Leistungen und eine verlässliche Finanzierung zentraler staatlicher Aufgaben.

Gemäss einer Auswertung des Instituts für öffentliche Verwaltung der Universität Lausanne sind die Ausgaben der Kantone im Vergleich zu Bund und Gemeinden in den vergangenen Jahren überdurchschnittlich stark angestiegen.

**Ausgaben
der Gemeinwesen,
in Milliarden
Franken, real
(inflationbereinigt)**



Laufende Ausgaben und Investitionsausgaben der öffentlichen Gemeinwesen (ohne obligatorische Sozialversicherungen). Korrigierter Gesamtwert, um Doppelzählungen bei Transfers zwischen Gemeinwesen zu berücksichtigen. Quelle: IDHEAP UNIL (Auswertung); EFV (SF), BFS (Daten).

6. Die Gemeinden profitieren indirekt von den Kantonalbankgewinnen

Die Gemeinden profitieren bereits heute indirekt und substanziell von den Gewinnen der Kantonalbank, indem der Kanton damit Aufgaben der Gemeinden mitfinanziert.

Mit folgenden Beiträgen finanzierte der Kanton im Jahr 2025 die Gemeindeaufgaben mit:

Gemeindeaufgabe	Betrag in Franken
Eingliederungsmassnahmen	1 517 856
Notfälle Sozialhilfe	337 789
Mietzinsbeiträge	250 000
Kinder- und Jugendzahnpflege	974 821
Lastenabgeltung Bildung	11 740 000
Lastenabgeltung Sozialhilfe	8 380 000
Lastenabgeltung Nichtsiedlungsfläche	2 560 000
Entschädigung Vermögenssteuerreform ⁴	9 500 000
Total	35 260 467

Abgebildet sind sämtliche Beiträge und Entschädigungen des Kantons an die Gemeinden im Jahr 2025. Ausgenommen sind Beträge unter 100'000 Franken, Weitergabe von Bundesgeldern, Entschädigung für bezogene Dienstleistungen, Kompensationsleistungen für Aufgabenverschiebungen und Fondsentnahmen.

Ab 2027 werden die Gemeinden jährlich mit einem Sockelbeitrag von bis zu 33 Millionen Franken für die familienergänzende Kinderbetreuung unterstützt ([LRV 2025/597](#)).

Darüber hinaus leistete der Kanton weitere Zahlungen an die Gemeinden beispielsweise als Kompensation für Aufgabenverschiebungen und unterstützt die Gemeinden mit verschiedenen unentgeltlichen Dienstleistungen:

- Lohnadministration der Gemeindelehrkräfte
- Weiterbildungskosten für Gemeindelehrkräfte
- Prüfung von Zahnarztkosten bei Sozialhilfeempfängern
- Vorprüfung und Genehmigung von Ortsplanungen
- Unterstützung in Rechtsfragen
- Beratung in verschiedenen Bereichen (Bildung, Sozialhilfe, Altersfragen, ...)

Dank der laufenden Verbesserung der Standortfaktoren für Unternehmen, sowie gezielter Investitionen zur Steigerung der Attraktivität des Kantons als Wohn- und Arbeitsort (z. B. Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten, Infrastruktur, Gesundheitsversorgung, ...), konnte der Kanton das – zu meist gebundene - Kostenwachstum mit steigenden Steuereinnahmen finanzieren. Von dieser erfreulichen Entwicklung der Steuererträge profitieren alle Staatsebenen – auch die Gemeinden. Der Kanton wird sich auch in Zukunft aktiv für ein attraktives und lebenswertes Baselbiet engagieren, wodurch die Gemeinden weiterhin von zusätzlichen Steuereinnahmen profitieren werden.

⁴ Die Entschädigung für die Vermögenssteuerreform von 9,5 Millionen Franken wird mit der bestehenden Kompensationsleistung von den Gemeinden an den Kanton für vom Kanton übernommene ehemalige Gemeindeaufgaben verrechnet.

7. Die Verteilung der Bankgewinne nach Einwohnerzahl ist unbefriedigend

Gemäss Initiative sollen die Gelder ausschliesslich nach Einwohnerzahl und somit nach dem Giesskannenprinzip auf die Gemeinden verteilt werden. Dabei wird weder berücksichtigt, welche Lasten einzelne Gemeinden finanzieren müssen, noch wie deren finanzielle Situation sich heute präsentiert. Es gibt sowohl finanzstarke als auch finanzschwache Gemeinden. So präsentierten beispielsweise im Jahr 2024 von 86 Baselbieter Gemeinden 54 einen positiven oder ausgeglichenen Rechnungsabschluss.

Mit einer Verteilung der Kantonalbankgewinne nach Einwohnerzahl lassen sich die Ziele der Initianten nicht erreichen – im Gegenteil, die Gefahr von neuen Ungerechtigkeiten wächst. Mit dem Instrument des vertikalen Finanzausgleichs können gezielt jene Gemeinden entlastet werden, welche es auch benötigen.

8. Auswirkungen auf die Kantonsfinanzen

Bei einer Annahme der Initiative würden dem Kanton zukünftig rund 22,8 Millionen Franken jährlich an Einnahmen fehlen. Dies ergäbe eine Verschlechterung von knapp 94 Millionen Franken innerhalb des vierjährigen Aufgaben- und Finanzplans. Gemessen an den Betriebserträgen für das Jahr 2025 von 3'246 Millionen Franken erscheinen Mindererträge von rund 23 Millionen Franken als unwesentlich. Der Grossteil des Gesamtaufwandes sind exogen gebundene Kosten, welche der Kanton nicht beeinflussen kann. Es sind auch die exogenen Kosten, welche stark wachsen. Das heisst: Die Mindererträge von 22,8 Millionen Franken müssten bei den endogenen Aufgaben eingespart werden. Eine Umverteilung von Einnahmen zugunsten der Gemeinden hätte daher zur Folge, dass der Kanton den Wegfall der Mittel kompensieren muss. Dafür hat der Kanton lediglich die Möglichkeit Sparmassnahmen im endogenen Aufgabenbereich umzusetzen oder eine Steuererhöhung zu prüfen.

2.5. Strategische Verankerung / Bezug zur Langfristplanung

Die formulierte Gesetzessinitiative über die gerechte Verteilung der staatlichen Bankengewinne widerspricht folgenden Zielen aus dem [Aufgaben- und Finanzplans 2026–2029](#):

FP 3 – ÖFFENTLICHE FINANZEN UND VERWALTUNG (S. 22f)

Der Regierungsrat will...

- einen langfristig ausgeglichenen Finanzhaushalt sicherstellen. Dazu sind Gewinne in der Erfolgsrechnung, ein Stopp der Neuverschuldung und eine Stärkung des Eigenkapitals notwendig.
- einen langfristigen Abbau der Nettoverschuldung. Dazu gehört auch die Abtragung des Bilanzfehlbetrags aus der Reform der Basellandschaftlichen Pensionskasse.

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

☒ Ja

☐ Nein

Die Annahme der Initiative würde zu Mindererträgen in der Höhe von etwa 22,8 Millionen Franken pro Jahr führen.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. b Vo FHG):

☒ Ja

☐ Nein

Die Umsetzung der Initiative ist im Aufgaben- und Finanzplan nicht enthalten. Die Annahme der Initiative würde das Ergebnis um die Mindererträge in der Höhe von etwa 22,8 Millionen Franken pro Jahr verschlechtern.

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. b Vo FHG):

☐ Ja

☒ Nein

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 4a Abs. 1 Bst. c Vo FHG):

Bei einer Annahme der Initiative würden dem Kanton zukünftig rund 22,8 Millionen Franken jährlich an Einnahmen fehlen. Dies ergäbe eine Verschlechterung von knapp 94 Millionen Franken innerhalb des vierjährigen Aufgaben- und Finanzplans. Eine Umverteilung von Einnahmen zugunsten der Gemeinden hätte zur Folge, dass der Kanton entweder zusätzliche Sparmassnahmen im endogenen Aufgabenbereich ergreifen oder Steuererhöhungen prüfen muss.

Gemäss Initiative sollen die Gelder ausschliesslich nach Einwohnerzahl und somit nach dem Giesskannenprinzip auf die Gemeinden verteilt werden. Dabei wird weder berücksichtigt, welche Lasten einzelne Gemeinden finanzieren müssen, noch wie deren finanzielle Situation sich heute präsentiert. Mit einer Verteilung der Kantonalbankgewinne nach Einwohnerzahl lassen sich die Gemeinden daher nicht gezielt entlasten.

2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.8. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat](#))

Die vorliegende Vorlage beantragt die Ablehnung der formulierten Gesetzesinitiative.

Weder bei Annahme noch bei der Ablehnung der Initiative entstehen zusätzliche administrativen Belastungen für die KMU.

Eine weitergehende Regulierungsfolgeabschätzung ist daher nicht erforderlich.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Die formulierte Gesetzesinitiative über die gerechte Verteilung der staatlichen Bankengewinne («Bankgewinn-Initiative») wird abgelehnt.
2. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die formulierte Gesetzesinitiative über die gerechte Verteilung der staatlichen Bankengewinne («Bankgewinn-Initiative») abzulehnen.

Liestal, 25. August 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomi Jourdan

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

– Landratsbeschluss

Landratsbeschluss

über die formulierte Gesetzesinitiative über die gerechte Verteilung der staatlichen Bankengewinne («Bankgewinn-Initiative»)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die formulierte Gesetzesinitiative über die gerechte Verteilung der staatlichen Bankengewinne («Bankgewinn-Initiative») wird abgelehnt.
2. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die formulierte Gesetzesinitiative über die gerechte Verteilung der staatlichen Bankengewinne («Bankgewinn-Initiative») abzulehnen.

Liestal, **Datum wird von der LK eingesetzt!**

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: